



# Leitfaden zum Umgang mit Notsituationen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude



Liebe Eltern, liebe Leiterinnen und Leiter, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Kindertagesstätten,

der Gemeinde Ritterhude ist es ein wichtiges Anliegen, an den Bedarfen der Familien ausgerichtete Betreuungszeiten anzubieten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Über die vereinbarten Schließ-Zeiten bzw. Tage hinaus kann es zu personellen Notsituationen kommen, die weitere Schließungen erforderlich machen. Dies geschieht in erster Linie, um die Sicherheit der Kinder im Sinne der Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

Um diese Sondersituationen für alle Beteiligten transparent zu regeln, wurde der vorliegende Leitfaden zum Umgang mit Betreuungsengpässen und Notsituationen in den kommunalen Kindertagesstätten erarbeitet. Er bietet einen Überblick über den Umgang mit Notsituationen.

Daraus können u.a. folgende Maßnahmen resultieren:

- Betreuungszeiten sind eingegrenzt
- Anzahl der zu betreuenden Kinder wird verringert
- Einzelne Gruppen schließen
- Gruppen werden zusammengelegt
- Auslagerung von Gruppen
- Schließung der Einrichtung

## Inhalt des Leitfadens

1. **Notsituationen in Kindertagesstätten**
2. **Regelmäßige personelle Besetzung**
3. **Aufsichtspflicht und Auftrag der Kinderbetreuungseinrichtungen**
4. **Personalampel**
5. **Vereinbartes Verfahren zur Weitergabe von Informationen**
6. **Regelungen für vorübergehenden und/oder langfristigen Personalausfall**
7. **Betreuungsangebote einschränken, Schließung von Gruppen**
8. **Hauswirtschaftliches Personal in den Kindertagesstätten**
9. **§ 11 NKitaG Personal der Kindertagesstätten**

## 1. Notsituationen in Kindertagesstätten

Personelle Engpässe, z.B. aufgrund von Erkrankungen des Personals, können in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ritterhude zu Einschränkungen der Betreuungszeiten führen. Durch den Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung wird häufig eine rasche Neubesetzung bzw. Nachbesetzung von Stellen erschwert. Personalausfälle sind dann nicht mehr durch das Bestandspersonal abzusichern.

Auch kann es im Laufe des Betriebes einer Kindertagesstätte zu unvorhergesehenen Störungen kommen, die die Einschränkung der Betreuung oder auch die Schließung der Kindertagesstätte nötig machen. Hierzu zählen unter anderem Heizungsausfälle, witterungsbedingte Schäden am Gebäude und Ausnahmezustände in Krisen- bzw. Katastrophensituationen.

Derartige Umstände erfordern in der Regel ein sofortiges Handeln der Einrichtungsleitung. In erster Linie wird zu entscheiden sein, ob der Betrieb wie gewohnt oder eingeschränkt stattfinden kann. Diese Form der betrieblichen Störung wird in der Regel kurzfristig eintreten, so dass eine rechtzeitige Information der Eltern nicht möglich sein wird. Tritt die Störung erst kurz vor Beginn der Betreuung ein oder wird erst dann offensichtlich, kann eine Information möglicherweise erst in der Bringsituation der Kinder erfolgen.

Wenn möglich, werden ein Notdienst oder die Schließung einer Kindertagesstätte (z.B. bei Umweltkatastrophen) auf der Internetseite der Gemeinde Ritterhude oder über das Radio veröffentlicht.

Weil erfahrungsgemäß eine Notsituation in der Kindertagesstätte nur im Ausnahmefall durch Schäden am Gebäude oder anderweitige Katastrophen verursacht wird, behandelt dieser Leitfaden im Schwerpunkt den Umgang im Falle von personellen Engpässen. Jede Kindertagesstätte hat zwecks zeitnaher Information der Elternschaft hierzu mit den Sorgeberechtigten einen vereinbarten Umgang, z.B. per Mail oder Telefonliste.

## 2. Regelhafte personelle Besetzung

Die personelle Besetzung in den Kindertagesstätten richtet sich nach § 11 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKitaG, siehe Anhang).

Das NKitaG fordert eine personelle Besetzung in den Gruppen mit zwei sozialpädagogischen Fachkräften, die über eine Qualifikation als Erzieher/in o.a. (siehe §9 NKitaG) verfügen. In Ausnahmefällen kann eine Gruppe auch durch eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistentkraft besetzt sein. Novelliert wurde, dass Fachkräfte die Betreuung von Kindern nicht mehr allein vornehmen dürfen. Dies gilt unabhängig der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Diese regelhafte personelle Besetzung in den kommunalen Kindertagesstätten wird jährlich aktualisiert und an die Betreuungsbedingungen angepasst. Zur regelhaften personellen Ausstattung zählen auch die Vertretungskräfte, die den Einrichtungen fest zugewiesen sind. Dieses Vorgehen soll gewährleisten, dass die Vertretungskräfte die Einrichtungen mit ihren Teams und Kindern kennen und diese in das pädagogische Konzept eingewiesen sind. Der Umfang der den Einrichtungen zugewiesenen Vertretungsstunden wird anhand unterschiedlicher Kriterien jährlich neu berechnet und vereinbart. Hierzu zählen

- die durchschnittlichen Abwesenheitszeiten aufgrund von Krankheit, Fortbildung und Urlaub außerhalb der Schließungszeiten,
- die Anzahl der Krippen- und Regelgruppen in den jeweiligen Einrichtungen und
- der Umfang der täglichen Betreuungszeit.

Über pädagogisches Personal hinaus sind in allen Kindertagesstätten weitere Mitarbeitende wie beispielsweise Hauswirtschaftskräfte, Reinigungskräfte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Hausmeister/innen oder Praktikant/innen beschäftigt.

Zusätzlich zur regelhaften personellen Besetzung gibt es für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Ritterhude noch eine sogenannte Poolkraft (pädagogische Fachkraft), die überwiegend für Langzeitausfall eingesetzt wird.

### 3. Aufsichtspflicht und Auftrag der Kinderbetreuungseinrichtungen

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen

1. den für den Auftrag der Kinderbetreuungseinrichtungen zur Erziehung und Bildung erforderlichen Voraussetzungen,
2. der Sicherstellung des für das Kindeswohl erforderlichen Mindestpersonalschlüssels und
3. der Gewährleistung der Aufsichtspflicht.

In den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen) und den hierzu erlassenen Mindestverordnungen finden sich Regelungen zur Mindestpersonalbemessung in Kinderbetreuungseinrichtungen. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Ritterhude als Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen, in Abstimmung mit dem Landkreis Osterholz als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Personalschlüssel in Form von Personalbedarfsberechnungen für kommunale Kindertagesstätten festgeschrieben.

Die Aufsichtspflicht beschreibt die Verantwortung des Trägers der Kinderbetreuungseinrichtung, zu jeder Zeit ausreichend qualifizierte pädagogische Fachkräfte vorzuhalten. Grundsätzlich verantworten Träger und Einrichtungsleitung, wem sie die Aufsichtspflicht übertragen.

#### Weitere Aspekte zum Thema Aufsichtspflicht:

Das Maß der gebotenen Aufsichtspflicht wird nicht allein durch das zahlenmäßige Verhältnis zwischen anwesenden Kindern und Fachkräften bestimmt. Es muss darüber hinaus an dem jeweiligen Tag des personellen Ausfalls auch geprüft werden:

- das Alter/Entwicklungsstand/Eigenart, Charakter und Tagesform<sup>1</sup> der anwesenden Kinder.
- Gruppenverhalten der anwesenden Kinder.
- Gruppenzusammensetzung und -dynamik der anwesenden Kinder.
- Eignung, Belastbarkeit und Qualifikation der aufsichtführenden Fachkraft.

Die Einrichtungsleitung beurteilt und prüft die Situation und leitet entsprechende Maßnahmen ein. In ihrer Abwesenheit übernimmt dies die ständige stellvertretende Leitung, in deren Abwesenheit, das Team in gemeinsamer Beratung. Ziel ist es, dass alle Teammitglieder am ersten Tag handeln und perspektivisch den Umfang des Betreuungsangebotes und den Personaleinsatz in Abstimmung mit dem Träger festlegen können.

Maßstab für die zu ergreifenden Maßnahmen sind in erster Linie der Umfang der fehlenden Fachkräfte und das Verhältnis dieser zu den anwesenden Kindern. Je höher der Umfang des Personalausfalls, desto umfangreicher sind die Einschränkungen im regulären Betrieb.

Im Falle einer personellen Notsituation sind Orientierungsgrößen für die Mindestbesetzung zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht vereinbart worden. Für jede Gruppe einer Kindertagesstätte gilt zur Sicherung der Aufsichtspflicht folgende Mindestanwesenheit. Ist diese nicht gegeben, muss das Angebot reduziert werden:

---

<sup>1</sup>körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie Gemütszustand

	<b>Uhrzeit</b>	<b>Anzahl der Gruppen</b>	<b>Personal</b>
A	7:00 bis 8:00 Uhr	Frühdienst	2 pädagogische Fachkräfte oder eine päd. Fachkraft und eine päd. Assistenzkraft
B	8:00 bis Ende der Öffnungszeit	Regelgruppen 3-6-jährige Kinder	2 pädagogische Fachkräfte oder eine päd. Fachkraft und eine päd. Assistenzkraft, wovon 1 Mitarbeitende/-r, den Kindern bekannt und vertraut ist
C	8:00 bis Ende der Öffnungszeit	Krippengruppe 1-3-jährige Kinder	2 pädagogische Fachkräfte oder eine päd. Fachkraft und eine päd. Assistenzkraft, wovon 1 Fachkraft, die /der Bezugsbetreuer/-in der Kinder ist

Eine Fachkraft ist ein/e Pädagoge/in mit einer Qualifikation als Erzieher/in bzw. einer vergleichbaren Ausbildung.

Eine (pädagogische) Betreuungskraft ist ein/-e Sozialassistent/-in, ein/-e Sozialpädagogische/-r Assistent/-in oder ein Mitarbeitender mit vergleichbarer Ausbildung.

Die personelle Mindestbesetzung, differenziert nach Krippen- und Regelgruppen, gilt auch für Zeiten der Sonderdienste (Frühdienste).

- A. D.h. zu Öffnungszeiten zu denen nur eine Gruppe betreut wird, ist der Mindestbedarf mit einem/-r Erzieher/-in und bspw. einem/-r Sozialassistent/-in abgedeckt. Es obliegt dem Träger und der Einrichtungsleitung einzuschätzen, ob die mit der Aufsicht betrauten Mitarbeitenden in der Lage sind, die daraus resultierende Verantwortung angemessen erfüllen zu können. Nur eine Fachkraft die/der über eine Qualifikation als Erzieher/in verfügt, kann morgens die Einrichtung öffnen und die Kinder übernehmen.
- B. Keine Anmerkungen
- C. Für die Krippengruppen sind personelle Notsituationen eine besondere Herausforderung. Für die in den Krippengruppen betreuten Kinder hat die Bindung zu den Erziehenden in der Gruppe aufgrund ihres Alters eine besondere Bedeutung. Sind in der personellen Notsituation keine Fachkräfte einsetzbar, die den Kindern bekannt sind, muss die Betreuung der Krippenkinder vorübergehend eingestellt werden.

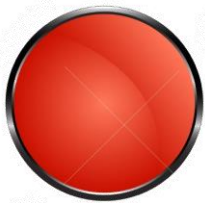
Der Einsatz von Eltern zur Überbrückung von Betreuungsgapen ist vor diesem Hintergrund nicht möglich

Den Mitarbeitenden steht arbeitsrechtlich nach 6 Stunden eine Pause zu. Ist in der Einrichtung keine weitere Person, die die Pausenvertretung übernehmen kann, muss die Betreuungszeit eingeschränkt werden.

## 4. Personal-Ampel

In der jeweiligen Kindertagesstätte wird die aktuelle Personalsituation angelehnt an ein Ampelsystem dargestellt. Diese „Personal-Ampel“ befindet sich in „exponierter“ Lage und die Eltern werden, wenn ihr Kind in der Einrichtung startet, auf diesen Ampel-Aushang hingewiesen. In der Regel gibt es in den Kindertagesstätten eine Personal-Ampel pro Gruppe. Die Kita Bunkenburgsweg bildet eine Ausnahme. Dort gibt es eine Personal-Ampel für die Krippe (1-3 J.) und eine für die Regelbetreuung (3-6 J.). Die Familien sind angehalten, diese „Personal-Ampel“ im Blick zu haben und sollen sich auf diesem Wege so früh wie möglich über personelle Engpässe und die jeweilige Betreuungssituation informieren.

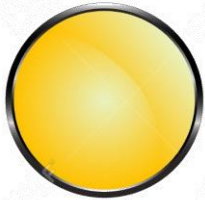
### Ampel pro Gruppe



rot

#### **Personalnotstand**

Es findet eingeschränkte Betreuung statt.



gelb

#### **Personeller Engpass**

Alle verfügbaren Mitarbeiter/innen sind im Einsatz und leisten teilweise Mehrarbeit.

Möglicherweise müssen zusätzliche Angebote ausfallen oder Gruppen zusammengelegt werden.



grün

#### **Volle personelle Ausstattung**

Keine Einschränkung in der Betreuung und pädagogischen Arbeit

## **5. Vereinbartes Verfahren zur Weitergabe von Informationen in Notsituationen der kommunalen Kindertagesstätten**

Wichtig ist, dass im Falle einer Notsituation die Eltern zeitnah informiert werden. Im Vorfeld wurden zwischen den Elternbeiräten und den Einrichtungsleitungen die Informationswege verbindlich vereinbart.

### **Eltern-Info-Wege der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Ritterhude:**

Kindertagesstätte Bunkenburgsweg: Die Einrichtungsleitung oder die stellvertretende Leitung informieren die Eltern über den eingerichteten Mailverteiler der Kindertagesstätte. Zeichnet sich die Notsituation am Wochenende oder außerhalb der regulären Arbeitszeit der Leitung ab, informiert sie den/die Elternvertreter, welcher dann die Information in den Mail-Verteiler gibt.

Kindertagesstätte Goethestraße: Die Einrichtungsleitung oder die stellvertretende Leitung informiert im Falle einer personellen Notsituation die Elternvertreter/innen im Elternbeirat via Telefon oder Mail. Über diesen Weg wird die Elternschaft im Hause grundsätzlich informiert.

#### Kindertagesstätte Jahnstraße:

Die Einrichtungsleitung oder die stellvertretende Leitung informieren die Eltern über den eingerichteten Mailverteiler der Kindertagesstätte. Zeichnet sich die Notsituation am Wochenende oder außerhalb der regulären Arbeitszeit der Leitung ab, informiert sie ebenfalls über den Mail-Verteiler.

#### Kindertagesstätte Platjenwerbe:

Die Einrichtungsleitung oder die stellvertretende Leitung informieren die Eltern über den eingerichteten Mailverteiler der Kindertagesstätte. Zeichnet sich die Notsituation am Wochenende oder außerhalb der regulären Arbeitszeit der Leitung ab, kann sie die Elternvertretenden informieren, welche dann die Informationen in die WhatsApp Gruppe und / oder den Mail-Verteiler gibt.

#### Kindertagesstätte Stendorf:

Die Einrichtungsleitung, bzw. die Stellvertretende Leitung informiert die Elternvertreter über den eingerichteten Mailverteiler der Einrichtung. Parallel dazu informiert die/der Elternsprecher/in die Eltern über eine, von den Eltern eingerichtete, Messenger App-Gruppe.

#### Kindertagesstätte Werschenrege:

Die Leitung bzw. die stellvertretende Leitung informiert die Elternsprecher/innen telefonisch, die dann die Information über eine Messenger App-Gruppe an die Elternschaft weitergeben.

Zusätzlich werden die Eltern so früh wie möglich in der jeweiligen Einrichtung per Aushang über die Betreuungssituation informiert.

## **6. Regelungen für vorübergehenden und/oder langfristigen Personalausfall (Pädagogische Fachkräfte)**

### **Was tun bei planbaren, zeitlich begrenzten Ausfällen?**

Planbare, zeitlich begrenzte Ausfälle (z.B. durch Urlaub, Überstundenabbau, Teilnahme an Fortbildungen, Schulungen, Gremienarbeit) werden vorausschauend von der Leitung im Dienstplan berücksichtigt. Bei planbaren Engpässen sind die in der Einrichtung beschäftigten Spring- oder Vertretungskräfte im Einsatz.

Mitarbeiter/innen, die zur Zusatzarbeit bereit sind, können Vertretungsdienste übernehmen. Die Organisation liegt bei der Leitung und/oder bei der ständigen Stellvertretung. Mitarbeiter/innen, die sich im Urlaub befinden, werden im personellen Notfall nicht zurückgeholt.

## Was tun bei unvorhersehbaren, zeitlich begrenzten Ausfällen – längstens für drei Tage?

Bei unvorhersehbaren Ausfällen (z.B. krankheitsbedingte Ausfälle) ist sicherzustellen, dass ausreichend Personal vorhanden ist, um die Beaufsichtigung der Kinder (vgl. §832 BGB) zu gewährleisten.

Mitarbeitende, die zur Zusatzarbeit bereit sind, können Vertretungsdienste übernehmen. Die Organisation liegt bei der Leitung und/oder bei der ständigen Stellvertretung. Mitarbeitende, die sich im Urlaub befinden, werden im personellen Notfall nicht zurückgeholt.

Das Ampelsystem steht auf „Gelb“ und es könnte ein eingeschränktes pädagogisches Angebot geben.

Die Einrichtungsleitung leitet entsprechend der aktuellen Situation in der KiTa – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Tagesform der Kinder und Mitarbeitenden – bedarfsorientiert Maßnahmen ein. Durch Anpassungen im Dienstplan oder dem Einsatz von vorhandenem Personal (z.B. Bufdis, Praktikant/innen, Sprachfachkräften, Küchenkräften), um die Aufsichtspflichten aufrechterhalten zu können.

In dieser Phase können ausgeschiedene Mitarbeitende, die Poolkraft der Gemeinde oder Vertretungskräfte aus anderen Einrichtungen eingesetzt werden.

## Was tun bei unvorhergesehenen, längerfristigen Personalausfall?

Eine angemessene Erziehungs- und Bildungsarbeit kann nicht geleistet werden, wenn der gesetzlich festgelegte Mindestpersonalschlüssel (vgl. § 4 NKitaG) für eine längere Zeit unterschritten wird und eine Behebung dieses Zustandes nicht absehbar ist. Daher wird die „Rotphase“ mit Betreuungsausfällen eingeleitet.

Die Einrichtungsleitung informiert in diesem Falle die Sachgebiete Bildung, Kultur und Freizeit (SG 20) und Personalservice (SG 11). Hier werden die weiteren Maßnahmen, z.B. zur Einschränkung der Betreuungszeiten, abgestimmt (für Mitarbeitende: siehe interne Verfahrensregelung).

Die Rotphase kann zu jedem Zeitpunkt eingeleitet werden, wenn die Personalsituation in der KiTa dies erforderlich macht. Auch ein direkter Wechsel von „Grün“ auf „Rot“ kann erfolgen.

Die nächsten Schritte können wie folgt aussehen:

### **7. Betreuungsangebote einschränken, Schließung von Gruppen**

- pädagogische Angebotsreduzierung,
- Einschränkung der Öffnungszeiten,
- Aussetzen des Früh- und/oder Spätdienstes,
- Einrichtung eines Notdienstes für einen ausgewählten Kreis von Kindern (siehe nachstehend Punkt 2 und 3),
- Vorübergehende Gruppenschließung
- Schließung der Einrichtung

Je nach Struktur, Personal und Öffnungszeiten ist z.B. eine der folgenden Vorgehensweisen erforderlich:

Die Leitung bittet die Eltern mit ihren Kindern zu Hause zu bleiben. Dies kann durch die vereinbarten Kommunikationswege am Tage zuvor erfolgen.

Im Falle der Reduzierung der Kinderzahl wird alphabetisch festgelegt, welche Kinder in der personellen Notsituation nicht betreut werden (bspw. „Die Kinder mit den Anfangsbuchstaben im Nachnamen von A-H bleiben Morgen zu Hause“). In einer darauffolgenden personellen Not-

situation bleiben dann die Kinder mit den Anfangsbuchstaben im Nachnamen von I-T zu Hause. Dieses System zur Auswahl soll für eine weitgehende Gerechtigkeit bei der Auswahl der nicht zu betreuenden Kinder sorgen.

Personal kann komplett im Vormittag eingesetzt werden um z.B. eine Betreuung bis 13:00 Uhr inklusive Mittagessen zu gewährleisten.

Die Einrichtungsleitung behält sich vor, mit Eltern deren Kinder einen besonderen Unterstützungsbedarf benötigen, im Einzelfall den Ausschluss von der Betreuung zu vereinbaren. Dieses kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das persönliche Wohlbefinden des Kindes im Falle eines personellen Engpasses nicht gewährleistet ist.

In jedem Fall muss bis zur weiteren Klärung eine tragfähige Übergangslösung gefunden werden, die die Wahrung der Aufsichtspflicht sichert und so bald als möglich den Regelbetrieb wieder sicherstellt.

## **8. Regelungen für den vorübergehenden und/oder langfristigen Ausfall des Hauswirtschaftspersonals**

In den Kindertagesstätten werden zur Bereitstellung von Mittagessen hauswirtschaftliche Mitarbeitende beschäftigt. Sind diese Mitarbeitenden erkrankt, wird hierfür zunächst die Vertretung sichergestellt. Zusätzlich kann in den ersten drei Tagen und punktuell die/der Bundesfreiwilligendienstleistende oder eine pädagogische Kraft der Einrichtung in der Küche unterstützen.

Ist eine Vertretung für die Küche über den dritten Tag hinaus nicht sichergestellt, kann in der Kindertagesstätte kein Mittagstisch angeboten und die Betreuung muss ab Mittag eingestellt werden.

## **9. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKitaG) in der Fassung vom 21. Juli 2021, letzte Änderung vom 16.12.2021-(Auszug)**

### **Auszug**

#### **§ 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen**

(1) <sup>1</sup>Während der gesamten Kernzeit und während der gesamten Randzeit müssen je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup>Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, so können abweichend von Satz 1 auch eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein. <sup>3</sup>Anstelle einer pädagogischen Assistenzkraft kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch eine HelferIn oder ein Helfer regelmäßig tätig sein, die oder der am 1. Januar 1993 als zweite Kraft in einer Gruppe tätig war und am 31. Juli 2021 in dieser Funktion tätig ist. <sup>4</sup>Ist eine Person nach § 10 Abs. 3 regelmäßig tätig, so gilt sie als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes.

(2) [...]

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Gruppe, der

1. nicht mehr als zehn Kinder angehören, von denen höchstens fünf Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und

2. ein Kind mit Behinderung, bei dem der örtliche Träger einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat, nicht angehört, dass eine pädagogische Fachkraft und eine weitere geeignete Person regelmä-

*Big tätig sind. 2Die weitere Person nach Satz 1 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie wegen einer in den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.*

*(4) [...]*

*(5) Der Träger einer Kindertagesstätte soll die nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 4 eingesetzten Kräfte so einteilen, dass die Kinder einer Gruppe möglichst stets durch dieselben Kräfte gefördert werden.*

*(6) <sup>1</sup>Im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer Kraft nach Absatz 1, die nicht durch eine andere Kraft nach Absatz 1 vertreten werden kann, kann für höchstens drei Tage je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft in dieser Gruppe zeitgleich regelmäßig tätig ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Kräfte nach Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass je Krippengruppe höchstens eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflichten betraut werden darf. <sup>3</sup>Absatz 3 Satz 2 gilt für die andere Person nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend. <sup>4</sup>Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem erstmaligen Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der anderen Person nach den Sätzen 1 und 2 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. <sup>5</sup>Die Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach Satz 1 ist nur in einer Kindertagesstätte zulässig, die mindestens zwei Kernzeitgruppen umfasst. <sup>6</sup>Der Träger der Einrichtung hat die Feststellung der Eignung einer Person nach Satz 1 zu dokumentieren.*

*(7) [...]*